

Baustellenordnung

Ersatzneubau Hallenbad Witten Annen

Die Baustellenordnung ist im Zuge der Planung der Ausführung erstellt worden und muss für die Ausführungsphase angepasst werden!

Baustellenordnung

Stand: **28.04.2025**

Tel.: 05251 877888-170
Fax: 05251 877888-110
Mail: sigeko@ecoprotec.de

Abteilung Baustellensicherheit

Pamplonastraße 19
33106 Paderborn

www.ecoprotec.de

Baustellenordnung

Diese Baustellenordnung gilt für die Auftragnehmer und Mitarbeiter aller Gewerke, die am Bauvorhaben tätig sind.

Die Baustellenordnung ergänzt die gesetzlichen, behördlichen und kundenseitigen Bestimmungen und Auflagen sowie die geltenden Sicherheitsvorschriften nach den Unfallverhütungsvorschriften. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die hier dargestellten Inhalte sind von allen Projektbeteiligten verbindlich umzusetzen.

Subunternehmer der AN sind vom AN (bzw. von der Führungskraft) über diese Baustellenordnung zu unterweisen.

Inhaltsverzeichnis

Organisatorisches:.....	2
Verantwortlichkeiten:	2
Sicherheits- und Gesundheitsschutz:	2
Gefährdungsbeurteilung:	2
Unterweisung:.....	2
Arbeitsmedizinische Vorsorge:	2
Erste Hilfe:.....	2
Unterlagen:	2
Baubetrieb/Durchführung:	3
Arbeitszeit:	3
Zugang zur Baustelle / Baustellensicherung:	3
Materialtransporte / Anlieferungen / Lagerflächen / BE:	3
Alkohol- / Medikamenten- / Drogenkonsum:.....	3
Ordnung und Sauberkeit:.....	3
Gefahrstoffe:	3
Rangfolge der Schutzmaßnahmen:	3
Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen:	3
Persönliche Schutzausrüstung (PSA):.....	4
Erdarbeiten / Verfüllungen / Geländeprofelierung:	4
Verkehrswege:	4
Baustellenbeleuchtung:	4
Anzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschplätzen auf Baustellen:	5
Fahrzeuge:.....	5
Gerüste / Fahrgerüste:	5
Rückwärtsfahrten:.....	5
Ev. Einsatz von Hubarbeitsbühnen:	6
Maschinen und Geräteeinsatz:	6
Ev. Kraneinsatz / Hebegeräte / Lkw-Ausleger:.....	6
Umweltschutz	7
Versorgung und Lagerung:.....	7
Maßnahmen für den / die Arbeitsbereich(e):.....	7

Prüfung der Baustromverteiler: 7

Organisatorisches:

Verantwortlichkeiten:

Für die auszuführenden Arbeiten ist eine aufsichtführende Person zu benennen, welche für die Zeit der auszuführenden Arbeiten vor Ort ist und verantwortlich für die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie der geltenden Sicherheitsvorschriften in ihrem Arbeitsbereich. Alle aufsichtführenden Personen müssen die deutsche Sprache beherrschen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz:

Für das Bauvorhaben ist ein Sicherheitskoordinator (SiGeKo) bestellt und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) vorhanden. Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SiGe-Plan, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Gefährdungsbeurteilung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Gefährdungsbeurteilung seiner beauftragten Arbeiten durchzuführen. Eine ggf. notwendige Anpassung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung an die Baumaßnahme und damit verbundenen Gefährdungen ist durchzuführen. Die Unterlagen sind vor Beginn der Arbeiten zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander oder fallen besonders gefährliche Arbeiten gem. § 2 Abs. 3 BaustellV an, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen und mit dem SiGeKo abzustimmen.

Unterweisung:

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle zu unterweisen. Die Unterweisung findet durch den Aufsichtführenden statt. Die Unterweisungsnachweise sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

Erste Hilfe:

Der Auftragnehmer hält geeignete Erste- Hilfe Materialien vor und hat sich über die Rettungskette zu informieren. Es ist bei 2 bis zu 20 Mitarbeitern ein Ersthelfer, bei mehr als 20 Mitarbeitern auf der Baustelle 10% der Mitarbeiter als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen. Aktuelle Ersthelferausweise sind mitzuführen.

Unterlagen:

Folgende Unterlagen oder Dokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten:

- Aktuelle und an die Baustelle angepasste Gefährdungsbeurteilung
- Einweisungsnachweise der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter
- Ersthelfer Nachweis eines auf der Baustelle tätigen Mitarbeiters / Alarmplan
- Übergabeprotokoll der Gerüste (ggf. auch Standsicherheitsnachweis) / Fahrgerüste
- Prüfnachweise der Arbeitsmittel
- Ev. Verkehrsrechtliche Anordnung
- Sicherheitsdatenblätter
- Betriebsanweisungen gem. jeweiliger TRGS Schriftliche Beauftragung Kranführer / Maschinenführer
- Ggf. Montageanweisungen / Arbeitsanweisungen

Baubetrieb/Durchführung:

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Soweit Ausnahmegenehmigungen (Sonn- und Feiertagsarbeit) erforderlich sind, hat der AN diese bei der entsprechenden Behörde einzuholen.

Zugang zur Baustelle / Baustellensicherung:

Der Zutritt zur Baustelle ist nur den dort beschäftigten Firmen und ihren Mitarbeitern gestattet. Nach Beendigung der täglichen Arbeit ist die Baustelle / Gefahrenbereiche gegen den Zutritt unbefugter Dritter abzusichern (umlaufende Sicherung).

Materialtransporte / Anlieferungen / Lagerflächen / BE:

Generell ist bei den Arbeiten eine Gefährdung unbeteiligter Dritter auszuschließen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Sicherungsposten, Absperrungen der Arbeits- und Gefahrenbereiche). Generell ist die Baustelleneinrichtungsfläche, gelagerte Fertigteile, Materialien etc. so zu sichern, dass keine Gefährdung Dritter besteht. Diese Fläche sind zu kennzeichnen (Baken, Absperrschränke etc.).

Alkohol- / Medikamenten- / Drogenkonsum:

Der Konsum von alkoholischen Getränken, sowie von Drogen jeder Art ist auf der Baustelle grundsätzlich untersagt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Arbeiten unter Alkohol- / Drogeneinfluss auf der Baustelle ebenfalls strengstens untersagt ist. Selbiges gilt auch für das Arbeiten unter Einfluss von starken Medikamenten wie z.B. Psychopharmaka, Psychostimulanzien, ...

Ordnung und Sauberkeit:

Auf der Baustelle entstehende Abfälle (Bauschutt, etc.) sind umgehend in entsprechenden Behältnissen zu entsorgen. Vor Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsbereiche ordnungsgemäß zu säubern. Sollte wiederholt auffallen, dass diese Forderung nicht eingehalten wird, behält sich der Auftraggeber vor, die Baustelle durch einen Dritten kostenpflichtig säubern zu lassen. Die entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Gefahrstoffe:

Der Umgang mit gefahrstoffhaltigen Materialien gem. GefStoffV ist grundsätzlich nur durch eingewiesenes Fachpersonal durchzuführen. Die erforderlichen Betriebsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Vor der Verwendung ist zu prüfen, ob es äquivalente gefahrstofffreie Materialien eingesetzt werden können (Substitutionsgebot). Sollte die Möglichkeit des Einsatzes entsprechender Materialien bestehen, ist diese zwingend anzuwenden. Bei der Verwendung gefahrstoffhaltiger Materialien ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

Rangfolge der Schutzmaßnahmen:

Zur Minimierung der Gefährdung sind zunächst technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind nach dem Stand der Technik auszuwählen (z.B. Fanggerüst, fester Seitenschutz, mobiler Seitenschutz). Wenn dies nicht möglich ist, sind organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. Absperrung mittels Kette parallel im Abstand von 2m zur Absturzkante). Sind technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht möglich, hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen (z.B. PSA gegen Absturz).

Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen:

Das Verändern von gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Geländer, Seitenschutz, Absturzsicherungen, Gerüstbauteile jeglicher Art, etc.) ist grundsätzlich verboten. Änderungen an diesen Sicherheitseinrichtungen dürfen nur durch den Ersteller nach Rücksprache mit der Bauüberwachung/ dem SiGeKo durchgeführt werden.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

Dem eingesetzten Personal ist die notwendige PSA (siehe Gefährdungsbeurteilung) durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung ist durch die aufsichtführende Person sicherzustellen. Zu widerhandelnde Personen können der Baustelle verwiesen werden. Bei entsprechenden Gefährdungen und Belastungen ist zusätzliche Schutzausrüstung zu benutzen.



Erdarbeiten / Verfüllungen / Geländeprofelierung:

Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (Gefahrstoffe, Kampfmittel) durchzuführen. Aufgrabungen sind gemäß ZTV-SA zu sichern. Angrenzende Verkehrswege dürfen durch die Erdarbeiten nicht gefährdet werden. Gruben und Gräben sind ab einer Tiefe > 1,25m zu verbauen oder angepasst an den Bodenverhältnissen zu böschen.

Verkehrswege:

Sämtliche Arbeits-, Verkehrs- und Fluchtwege sind grundsätzlich stolperfrei und in ausreichender Breite freizuhalten. Das Lagern von Materialien und / oder Bauschutt in diesen Wegen ist grundsätzlich verboten. Bei allen Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege / Notausgänge **nicht versperrt** oder blockiert werden! Flucht- und Rettungswege sind mit mindestens 1m lichter Breite freizuhalten und ins Freie zu führen!

Die angrenzenden Verkehrswege sind jederzeit nutzbar zu halten. Dazu gehört insbesondere auch die bei Bedarf tägliche Reinigung von Verschmutzungen durch Bau- und / oder Anlieferfahrzeuge.

In den Wintermonaten:

Verschneite oder vereiste Arbeits- Verkehrs- und Fluchtwege sowie Arbeitsbereiche sind von Schnee und Eis zu befreien, ggf. sind die vorgenannten Bereiche mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand oder Granulat) ab zu streuen.

Baustellenbeleuchtung:

Die Arbeits-, Verkehrs- und Fluchtwege sind gemäß der ASR 3.4 Nr.8 zu beleuchten. Hier die Tabelle 2 der ASR:

Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze, Tätigkeiten auf Baustellen:	lx
Allgemeine Beleuchtung, Verkehrswege	20
Große Tätigkeiten, z. B.: Erdarbeiten, Hilfs- und Lagerarbeiten, Transport, Verlegen von Entwässerungsrohren	50
Normale Tätigkeiten, z. B.: Montage von Fertigteilen, einfache Bewehrungsarbeiten, Schalungsarbeiten, Stahlbeton- und Maurerarbeiten, Installationsarbeiten, Arbeiten im Tunnel	100
Feine Tätigkeiten, z. B.: Anspruchsvolle Montagen, Oberflächenbearbeitung, Verbindung von Tragwerkselementen	200

Anzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschplätzen auf Baustellen:

Im Baustellenbereich ist gemäß der ASR-A4-1 eine Mindestanzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschplätzen vorzuhalten.

Bei täglicher Benutzung sind Toilettenräume zweimal je Woche und Toiletten sowie mobile angeschlussfreie Toilettenkabinen täglich zu reinigen (ASR A4.1 8.1(2)).

Mobile angeschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein.

ASR-A4-1, Tabelle 7:

Höchste Anzahl Beschäftigter, die in der Regel die Sanitäreinrichtungen nutzen	Mindestanzahl		
	Waschplätze	Duschplätze	Toiletten/ Urinale
bis 5	1	0	1*
6 bis 10	2	0	1*
11 bis 20	3	1	2
21 bis 30	5	1	3
31 bis 40	7	2	4
41 bis 50	9	2	5
51 bis 75	12	3	6
76 bis 100	14	4	7
je weitere 30	3	1	1

* für männl. Beschäftigte wird zuzüglich 1 Urinal empfohlen

Fahrzeuge:

Das Parken sämtlicher Fahrzeuge ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

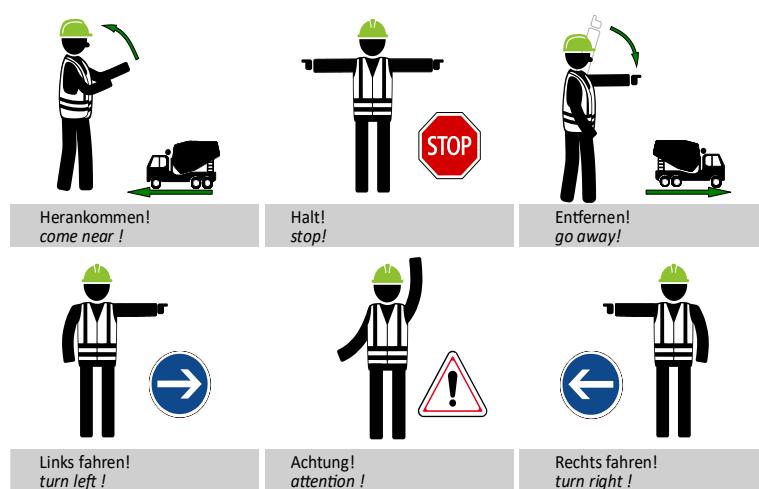
Gerüste / Fahrgerüste:

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Gerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Die Nachweise sind am Gerüst auszuhängen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Abweichungen von der Regelausführung sind statisch nachzuweisen und dem SiGeKo vor Ausführungsbeginn auszuhändigen.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden (BG-Richtlinien und TRBS 2121 sind zu beachten).

Rückwärtsfahrten:

Rückwärtsfahrende Fahrzeuge und Baumaschinen sind grundsätzlich einzuweisen:



Ev. Einsatz von Hubarbeitsbühnen:

Die Hubarbeitsbühnen sind entsprechend der Betriebsanleitung standsicher aufzustellen und zu betreiben. Arbeiten im Bereich Spannung führender elektrischer Freileitungen nur durchführen, wenn die Hubarbeitsbühne entsprechend der Nennspannung, mindestens aber für 1000 V, isoliert ist. Bei diesen Arbeiten müssen sich mindestens zwei Personen auf der Arbeitsbühne aufhalten.

Die Notwendigkeit der Benutzung einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung (Peitscheneffekt) und/oder aus den Vorgaben der Betriebsanleitung des Hubarbeitsbühnenherstellers. Die Befestigung der PSA gegen Absturz hat an den vom Hersteller im Arbeitskorb vorgegebenen Anschlagpunkten zu erfolgen. Das Verbindungsmitel zwischen Auffanggurt und Anschlagpunkt sollte so kurz wie möglich gehalten werden, um ein Herausschleudern aus dem Arbeitskorb zu verhindern. DGUV Information 208-019 "Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen"

Maschinen und Geräteeinsatz:

Sämtliche auf der Baustelle verwendeten Maschinen und Geräte müssen für den Baustellenbetrieb zugelassen sein. Weiterhin sind die regelmäßigen Prüffristen gemäß BetrSichV einzuhalten. Eine nachweisliche Dokumentation der Prüfungen ist sicher zu stellen. Die Maschinenführer sind schriftlich zu benennen / zu beauftragen.

Fahrzeuge im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs sind mit rot-weißen Warnmarkierungen und gelben Rundumkennleuchten auszustatten.

Ev. Kraneinsatz / Hebegeräte / Lkw-Ausleger:

Sämtliche auf der Baustelle verwendeten Krane müssen für den Baustellenbetrieb zugelassen sein. Das für den Kranbetrieb eingesetzte Personal muss über entsprechende Qualifikationen und Nachweise verfügen. Werden auf der Baustelle mehrere Krane eingesetzt, ist die Vorfahrt untereinander zu regeln und schriftlich zu dokumentieren. Sämtliche für den Kranbetrieb nötigen Dokumente (Aufstellung, Prüfnachweise) sind auf der Baustelle bereit zu halten. Beim Kranen von Lasten ist die Last ausreichend zu sichern. Ggf. ist der Schwenkbereich einzugrenzen, Absperrungen vorzunehmen oder SiPo's aufzustellen. Die Kranführer sind hierzu schriftlich einzuweisen. Es sind nur auf das Fertigteil / Montageteil abgestimmte Lastaufnahmemittel und Anschlagmittel zu verwenden, welche eine aktuelle Prüfung aufweisen.

Großflächige bzw. lange Fertigteile / Montageteile sind mit Leitseilen zu führen.

Das Anschlagen von zu kranenden Lasten ist von qualifizierten Anschlägern durchzuführen, von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen!

Lärm- und Immissionsschutz:

Die bestehenden Lärmschutzbüroschriften, insbesondere die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm), sind einzuhalten.

- Alle Arbeiten sind lärm- und erschütterungsarm auszuführen.
- Die geltenden Grenzwerte sind einzuhalten.
- Es sollten Maschinen mit erhöhtem Schallschutz zum Einsatz kommen.
- Die Staubemissionen ist gering zu halten.
- Eine Verschlammung der Wege ist zu verhindern bzw. zu beseitigen.

Umweltschutz

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich:

- Immissionsschutz (Luftreinhaltung und Lärmschutz),
- Gewässerschutz (oberirdische Gewässer und Grundwasser),
- Abfallbeseitigung (Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Reststoffen und Abfällen),
- Bodenschutz

entsprechend den getroffenen Vereinbarungen und gesetzlichen Maßgaben einzuhalten.

Versorgung und Lagerung:

Öle, Säuren, Laugen und sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten und Arbeitsstoffe dürfen nur in dafür zugelassenen und ausreichend gekennzeichneten Behältnissen auf der Baustelle gelagert werden. Der Aufstellungsort ist mit der Bauüberwachung festzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass keine Flüssigkeiten ins Wasser / Boden geraten.

Boden- u. Gewässerschutz, Abfallentsorgung:

Arbeiten, bei denen eine Gefährdung des Bodens, des Grundwassers oder offener Gewässer möglich ist, unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Untere Wasserbehörde der zuständigen Stadt. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die anfallenden Stoffe aufgefangen (z. B. Wannen, Folie, versiegelte Flächen etc.) und entsprechend entsorgt werden. Die Auflagen und Bedingungen sind strengstens einzuhalten.

Maßnahmen für den / die Arbeitsbereich(e):

Es ist besonders darauf zu achten, dass die angrenzende Bebauung während der Bauzeit weiter genutzt werden. Die Funktionalität der angrenzenden Gebäude dürfen während der Bautätigkeit nicht beeinträchtigt werden!

Lärmintensive Ausführungsarbeiten sind möglichst zu vermeiden.

Während der Arbeiten ist die Staubbelastung und Lärmbelästigung zu minimieren und der Bereich ist vom übrigen Bereich abzuschotten. Sämtliche Bauarbeiten müssen den Schutz der anwesenden Personen berücksichtigen.

Es ist strengstens darauf zu achten, dass die Zufahrtsstraßen für Not- und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.

Es ist grundsätzlich zu beachten, dass die Baustelle ordnungsgemäß gegen den Zutritt unbefugter Dritter gesichert ist. Auftretende Staubbelastung und Funkenflug (z. B. Flexarbeiten) dürfen die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Passanten, Straßen-Verkehr) nicht beeinträchtigen. Hierzu sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzwände) für die Sicherung zu treffen!

Prüfung der Baustromverteiler:

Die wiederkehrende Prüfung der Baustromverteiler ist durch eine Elektrofachkraft oder geeignete Person, **gemäß DGUV Vorschrift 3, Tabelle 1A, alle 4 Wochen** durchzuführen und anschließend im Baustromverteiler zu dokumentieren. Sollte die Dokumentation nicht im Baustromverteiler durchgeführt werden, sind die Prüfunterlagen auf der Baustelle einsehbar zu hinterlegen. Des Weiteren ist der RCD-Schutzschalter (FI-Schalter) arbeitstäglich, durch betätigen der Prüftaste, auf seine einwandfreie Funktionalität zu prüfen. Wird der Baustrom nicht von einem Baustromverteiler bezogen, so ist bei der Nutzung des Hausstroms ein mobiler FI-Schutzschalter zwischenzuschalten.